

**1. Satzung
zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Neukloster
Vom 18.12.2012**

Aufgrund des § 5 Abs.2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S.777) und der §§ 1 bis 3, 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V 2005,S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777,833) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Neukloster am 17.12.2012 folgende 1.Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung erlassen:

**Artikel 1
Änderung der Hundesteuersatzung**

Die Hundesteuersatzung der Stadt Neukloster vom 17. Dezember 2001 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2:

Gefährliche Hunde werden gesondert besteuert. Der Begriff gefährlicher Hund bestimmt sich nach § 2 der Verordnung über das Führen und Halten von Hunden (Hundehalterverordnung-HundeVO M-V) in der jeweils gültigen Fassung.

Als gefährlich im Sinne dieser Verordnung gelten Hunde,

- a) bei denen von einer durch Zucht, Ausbildung oder Abrichten herausgebildeten, über das natürliche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen, in ihrer Wirkung vergleichbaren Mensch oder Tier gefährdenden Eigenschaft auszugehen ist,
- b) die einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein (bissige Hunde),
- c) die wiederholt Menschen gefährdet haben, ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, oder wiederholt Menschen in gefahrdrohender Weise angesprungen haben.“

2. Die Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.

3. Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 3.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Neukloster, den 18.12.2012

Frank Meier
Bürgermeister